

**Beschluss des Bezirksamtes Neukölln von Berlin vom 21.06.2016 zur
Bezirksamtsvorlage Nr. 108/16**

Gegenstand des Antrages:

Bebauungsplan 8-81B

(„Haberstraße“)

- Aufstellung des Bebauungsplanes -

Das Bezirksamt beschließt:

- a. für das Gelände zwischen Neuköllnische Allee, Britzer Allee, Britzer Zweigkanal, der planfestgestellten Flächen der Bundesautobahnen A100 und A113 sowie der östlichen Grundstücksgrenze der Sportplätze mit der Lagebezeichnung Bergiusstraße 22 im Bezirk Neukölln einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung **8-81B** aufzustellen.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanentwurfs ist die planungsrechtliche Sicherung eines Industriegebiets gemäß § 9 BauNVO, eines Gewerbegebiets gemäß § 8 BauNVO sowie von Straßenverkehrsflächen.

Die Planunterlage für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 8-81B bildet der Planausschnitt im Maßstab 1:5.000 vom 16.06.2015.

- b. Der Bebauungsplan 8-81B bedarf des Beschlusses durch die Bezirksverordnetenversammlung.
- c. Haushaltsrechtliche Auswirkungen können erst nach Stellungnahme der einzelnen Dienststellen aufgrund dieses Beschlusses ermittelt werden.
- d. Mit der Durchführung dieses Beschlusses wird das Stadtentwicklungsamt - Fachbereich Stadtplanung – beauftragt.